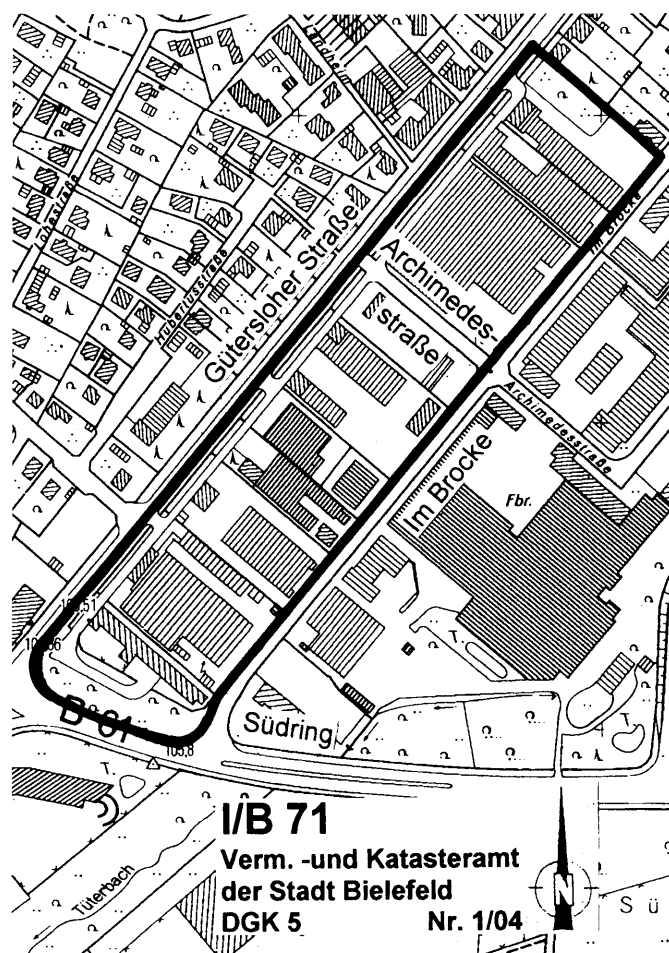


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. I/B 71 „Gewerbegebiet Westliche Archimedesstraße“** für das Gebiet Gütersloher Straße, Straße Südring, Straße Im Brocke, westliche Archimedesstraße – Stadtbezirk Brackwede – im vereinfachten Verfahren § 13 i. V. m. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss diesen Bebauungsplan als Entwurf gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit der Begründung gemäß §§ 13, 3 Abs. 2 BauGB

vom 4. März bis einschließlich 4. April 2011

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis

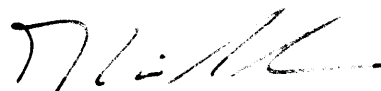
18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegt der Entwurf auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) aus und kann während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Brackwede schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung sind. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 15.02.2011

I. V.



Kähler
Erster Beigeordneter